POLITIK FÜR
DIE KATZ'

Stellungnahme zu Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes
Brief an Ministerin Staudte

November 2025

Sehr geehrte Frau Ministerin Staudte,

zunächst möchten wir uns ausdrücklich bei Ihnen bedanken. Wir wissen, dass in Ihrem ursprünglichen Entwurf zum Niedersächsischen Jagdgesetz das Töten von Hauskatzen nicht vorgesehen war und dass Sie sich für eine moderne, tierschutzorientierte Gesetzgebung einsetzen. Genau dieser Grundkurs – der Schutz von Eigentum (Haustieren) und die Wahrung rechtlicher Grenzen – ist es, den wir Sie bitten möchte, beizubehalten. Vor allem ist es notwendig, dass ein klares Tötungsverbot für Hauskatzen im Gesetz verankert wird, um sowohl die Tiere, ihre Eigentümer als auch die Jäger vor unklaren Rechtslagen zu schützen.

Mit großer Sorge beobachte wir, dass in den aktuellen Überlegungen zur Novellierung des Landesjagdgesetzes nun doch eine Regelung vorgesehen werden soll, die praktisch, rechtlich und verfassungsrechtlich hochproblematisch wäre: eine Tötungsbefugnis gegenüber Hauskatzen. Die Einführung einer solchen Ermächtigung würde nicht nur gegen geltendes Bundesrecht und verfassungsrechtliche Grundsätze verstoßen, sondern auch den gesellschaftlichen Konsens, den Eigentumsschutz, den Tierschutz sowie die Rechtssicherheit der Jäger gleichermaßen gefährden.

Wir bitte Sie daher respektvoll, aber mit Nachdruck, die vorgesehenen Änderungen sorgfältig zu überprüfen und das Tötungsverbot für Hauskatzen im Gesetz sicherzustellen. Die nachfolgenden Argumente zeigen detailliert auf, warum aus unserer Sicht eine Tötungsbefugnis fachlich, rechtlich und praktisch nicht tragbar ist.

I. 1. Argument – Haustier-Tötungsverbot ist zum Schutz der Jäger erforderlich

Das geplante Gesetz sieht vor, Jägern eine Tötungsbefugnis gegenüber Hauskatzen einzuräumen. Schon nach der derzeitigen Rechtslage – selbst wenn man annimmt, dass das Landesrecht eine Umsetzung von § 23 Bundesjagdgesetz darstellt – dürfte ein Jäger eine Katze nur als Ultima Ratio töten. Eine solche Ultima-Ratio-Situation ist in der Praxis jedoch so gut wie nie denkbar, da jede Katze mittels einer Lebendfalle gesichert und anschließend bei der zuständigen Fundbehörde als Fundsache abgegeben werden kann. Für jede Katze existiert somit ein mildes, zielführendes Mittel: das Einfangen, die Sicherung in der Falle und die Rückführung an den Eigentümer oder die Fundbehörde.

Der Jäger ist ein staatlich Beliehener, der nach Recht und Gesetz handeln muss. Dies umfasst:

- die Einhaltung der Prinzipien der Ultima-Ratio,
- die Anwendung der mildesten Mittel,
- die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Politik für die Katz' | co Anke Feil | Zum Ahl 1 | 63633 Birstein
Kontakt: info@politik-fuer-die-katz.de | Web: politik-fuer-die-katz.de

Eine ausdrückliche Tötungsbefugnis würde diese Grundsätze unterlaufen und Jäger in die Lage versetzen, faktisch über Leben und Tod fremden Eigentums zu entscheiden – was juristisch und gesellschaftlich untragbar ist.

Die derzeitige Regelung zusammen mit der Hegepflicht sorgt bereits jetzt für erhebliche Verwirrung. Juristisch betrachtet ist ein katzentötender Jäger derzeit ein Fall für die Aufsichtsbehörde und die Staatsanwaltschaft. Ein klares Tötungsverbot würde die rote Linie wieder sichtbar machen, die Jäger vor Rechtsunsicherheit schützen und zugleich das Recht am Eigentum an der Katzen gewährleisten.

Zusammenfassend zeigt sich:

- Das Tötungsverbot schützt die Katzen,
- stellt die Rechtsklarheit für die Jäger wieder her,
- sichert das Eigentum der Halter und
- stellt sicher, dass die mildesten, zielführenden Mittel immer eingesetzt werden können, bevor überhaupt eine Tötung in Betracht gezogen werden dürfte.

II. 2. Argument – Gesetzessystematik: Systembruch durch Töten von Haustieren im Jagdrecht

Das Landesjagdrecht darf gesetzessystematisch das Töten von Hauskatzen nicht vorsehen. Das Jagdgesetz regelt ausschließlich das Töten von wildlebenden, jagbaren Tieren. Hauskatzen oder Hunde werden in der Definition des jagdbaren Wildes nicht genannt und sind demnach nicht Jagdobjekte. Das Töten von Haustieren kann rechtlich nur im Rahmen des Tierschutzgesetzes erfolgen.

Würde § 23 Bundesjagdgesetz (BJagdG) derart weit ausgelegt, dass darüber das Töten von Haustieren möglich wäre, entstünde ein systematischer Bruch:

- Die Schutzvorschriften des Jagdrechts – wie Schonzeiten, zulässige Tötungsmethoden und Artenschutzmaßnahmen – würden auf Haustiere nicht angewendet.
- Gleichzeitig würde der Schutz des Tierschutzgesetzes unterlaufen, das vorsieht, dass Tiere nur getötet werden dürfen, wenn ein kein milderes Mittel verfügbar ist. Entfernt sich die Katze 350 Metern vom Haus ist das offensichtlich zudem kein vernünftiger Grund nach Tierschutzrecht.
- Katzen und Hunde wären dadurch schlechter gestellt als jagdbare Wildtiere, da für sie weder die methodischen Schutzvorschriften des Jagdrechts noch die Grundsätze des Tierschutzes greifen würden.
- Es würde noch nicht einmal festgehalten wie viele Tiere getötet würden, geschweige denn, wer die Eigentümer sind (Chip-Auslesen).

§ 23 BJagdG ist in der Gesetzesstruktur weit hinten angesiedelt. Er dient dem Jagdschutz – also dem Schutz des Wildes vor Wilderern, Wildseuchen, wildernden Hunden oder Katzen – und ist kein Tötungstitel. Eine Tötungsbefugnis für Hauskatzen würde die Systematik des Gesetzes zerreißen, da

Politik für die Katz' | co Anke Feil | Zum Ahl 1 | 63633 Birstein
Kontakt: info@politik-fuer-die-katz.de | Web: politik-fuer-die-katz.de

sie außerhalb des vorgesehenen Rahmens auf Haustiere angewendet wird.

Darüber hinaus enthält das Bundesjagdgesetz die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit: humane Tötung, Vermeidung unnötigen Leidens, Schutz des Lebensraums und der Bestände. Ein Tötungsrecht für Katzen würde diesen Prinzipien widersprechen, da es willkürlich auf Tiere angewendet wird, die nicht Teil des jagdbaren Wildes sind.

Nach § 23 BJagG könnten stattdessen Maßnahmen im Landesrecht eingeführt werden, die die Probleme mit freilaufenden Katzen tierschutzkonform lösen:

- Einfangen mittels Lebendfalle und Rückführung an den Eigentümer oder die zuständige Fundbehörde,
- Maßnahmen gegen Halter, um die Katzenpopulation zu regulieren,
- Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflichten.

Damit ist klar: Maßnahmen im Sinne von § 23 BJagdG können gesetzessystematisch auf keinen Fall das Töten von Haustieren umfassen und folglich nicht dazu ermächtigen. Das Tötungsrecht wäre unvereinbar mit der Gesetzesstruktur, den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit, der Hegepflicht, den Schutzvorschriften für Wild und dem Tierschutzgesetz.

III. 3. Argument: Eigentumsschutz

Die geplante Regelung des Tötens von Haustieren stellt einen rechtswidrigen Verstoß gegen Art. 14 GG dar.

1. Schutzbereich

Persönlicher Schutzbereich: Eigentümer:innen natürlicher Personen (Haushalte) sind betroffen. Dies umfasst alle natürlichen Personen, die Tiere in ihrer Obhut halten, unabhängig davon, ob die Tiere im Haus oder frei im Außenbereich leben. Der Schutzbereich erstreckt sich auf die rechtmäßige Nutzung, den Besitz und die Verfügung über das Eigentum, hier insbesondere Haustiere, und schließt die rechtliche Anerkennung von Eigentumsrechten an diesen Tieren ein.

Sachlicher Schutzbereich: Katzen und Hunde gelten als Eigentum (BVerwG, 26.04.2018, Az. 3 C 24.16). Jede Katze bleibt Eigentum, auch wenn sie frei herumlaufen oder verwildert erscheinen mag. Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass Tiere, die üblicherweise von Menschen gehalten werden – hierzu gehören insbesondere Hunde und Katzen – nicht herrenlos werden können. Sie sind stets Eigentum und damit schützenswert nach Art. 14 GG. Eigentumsschutz umfasst auch das Recht auf Erhalt des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Tieres, soweit dies im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen möglich ist. Genau dieser Grundkurs – der Schutz von Eigentum (Haustieren) und die Wahrung rechtlicher Grenzen – ist es, den wir Sie bitten möchten, beizubehalten.

Politik für die Katz' | co Anke Feil | Zum Ahl 1 | 63633 Birstein
Kontakt: info@politik-fuer-die-katz.de | Web: politik-fuer-die-katz.de

2. Eingriff

a) Eingriff in Eigentumsrecht und Tierschutzrecht

Das geplante Gesetz würde Jägern erlauben, über Leben und Tod von Katzen zu entscheiden, ohne Zustimmung des Eigentümers und ohne jede tierschutzrechtliche Begrenzung.

Bereits der Eigentümer selbst ist nach § 4 TierSchG streng gebunden — er darf sein Tier nur töten (lassen), wenn ein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes vorliegt. Das Tierschutzgesetz zieht hier eine klare Grenze: Es schützt das Leben eines Wirbeltieres und erlaubt dessen Tötung ausschließlich unter eng gefassten Bedingungen.

Wenn ein Jäger nun kraft Gesetzes ermächtigt wird, Katzen zu töten, würde dies eine Kompetenz schaffen, die weit über diejenige hinausgeht, die selbst der Eigentümer besitzt. Das Eigentumsrecht des Halters wird also nicht nur eingeschränkt, sondern durch ein wertigeres Recht als Art 14 GG auf Seiten des Jägers vollständig beseitigt. Der Jäger würde sogar faktisch eine rechtliche Befugnis erhalten, die der Eigentümer nicht einmal über sein eigenes Eigentum ausüben dürfte, sofern nicht gleichzeitig – was aber im Kontext der diskutierten Regelungen nicht erkennbar ist – die tierschutzrechtlichen Schranken vollumfänglich auch auf diese jagdrechtliche Tötungsbefugnis übertragen würden.

Diese Konstellation zeigt die Tragweite des Eingriffs sehr deutlich: Die staatliche Ermächtigung eines Dritten zur Tötung eines fremden Tieres übersteigt das Maß dessen, was das Gesetz dem Eigentümer selbst zugesteht. Ein derartiger Eingriff greift tief in die Eigentumsrechte ein, weil er nicht nur eine Nutzung, sondern die Existenz des Eigentumsobjekts betrifft.

b) Eingriffsqualität

Das Töten einer Katze stellt einen vollständigen Entzug des Eigentums dar und ist damit zweifelsfrei ein Eingriff in Art. 14 GG.

Während andere Eingriffe in Art. 14 (z. B. Nutzungsbeschränkungen) typischerweise die Ausübung des Eigentums begrenzen, führt das Töten zur endgültigen, irreversiblen Vernichtung des Eigentumsgegenstands. Damit steht die Maßnahme hinsichtlich Intensität und Endgültigkeit einem klassischen Fall der Enteignung nahe.

Der Eingriff betrifft nicht nur die Substanz, sondern auch die spezifische Beziehung, die Eigentümer zu ihren Tieren haben. Haustiere sind zwar rechtlich Eigentum, aber sie genießen aufgrund des Tierschutzgesetzes und der verfassungsrechtlichen Wertordnung (Art. 20a GG) einen besonderen Schutzstatus. Die staatliche Befugnis, das Tier ohne Zustimmung des Eigentümers zu töten, bedeutet daher die maximale Intensität eines Eingriffs in den Eigentumsschutzbereich, da der Eigentümer endgültig daran gehindert wird, sein Tier zu behalten, zu schützen, medizinisch zu versorgen oder zurückzuverlangen.

3. Rechtfertigung

Ein Eingriff in die Rechte der Katzenhalter oder Betreuer ist nur dann verfassungsrechtlich

Politik für die Katz' | co Anke Feil | Zum Ahl 1 | 63633 Birstein
Kontakt: info@politik-fuer-die-katz.de | Web: politik-fuer-die-katz.de

gerechtfertigt, wenn er auf einer tragfähigen gesetzlichen Grundlage beruht und darüber hinaus den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügt. Dabei ist der Prüfungsmaßstab streng, weil der Staat in ein grundrechtlich geschütztes Verhältnis zwischen Mensch und Tier eingreift, das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20a GG eine besondere Stellung erhält.

a) § 23 BJagdG ausreichend bestimmt?

Eine Rechtfertigung verlangt zunächst eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung. Auch weil wir diese Diskussion jetzt führen, kann man sich fragen, ob § 23 BjadgG hinreichend bestimmt ist. Solche Maßnahmen dürfen auch nicht aus allgemeinen, unbestimmten Generalklauseln hergeleitet werden, da sie erhebliche Grundrechtseingriffe darstellen.

b) Legitimer Zweck?

Unterstellt § 23 BJagdG wäre ausreichend bestimmt: Für die Rechtfertigung eines Eingriffs nach Art. 14 GG muss zunächst ein legitimer Zweck vorliegen, der seinerseits dem Allgemeinwohl dient. Im Kontext eines Gesetzes, das Jägern das Töten freilaufender Katzen erlauben würde, kommen als legitime Zwecke im Kern nur solche in Betracht, die sich unmittelbar aus Aufgaben, Zielrichtungen und Schutzpflichten des Jagdrechts ergeben. Das Jagdrecht ist nicht beliebig; es verfolgt bestimmte gesetzliche Funktionen, die sich insbesondere aus der Hegepflicht, dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung des Wildbestands sowie der Sicherung ökologischer Gleichgewichte ergeben. Deshalb lassen sich zwei große legitime Zwecke benennen, die grundsätzlich in Betracht gezogen werden könnten.

Der erste denkbare legitime Zweck wäre der Schutz des jagdbaren Wildes, also der Erhalt eines gesunden, artenreichen und funktionsfähigen Wildbestands. Das Jagdrecht formuliert hierzu die sogenannte Hegepflicht, die darauf abzielt, die Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern, Wildschäden zu begrenzen und die Populationen in einem ökologisch tragfähigen Gleichgewicht zu erhalten. Ein Eingriff könnte daher gerechtfertigt sein, wenn freilaufende Hauskatzen tatsächlich in relevantem Umfang jagdbares Wild gefährden würden. Dies würde jedoch voraussetzen, dass Katzen nachweisbar Bestände von Jungwild oder Bodenbrütern in einem solchen Maß dezimieren, dass der Erhalt der Art oder die Funktionsfähigkeit der Population beeinträchtigt oder konkret gefährdet wäre. Nur dann könnte sich der Gesetzgeber auf den Zweck berufen, die Wildbestände zu schützen. Allerdings setzt ein solcher Zweck zwingend voraus, dass die behauptete Gefährdung empirisch belegt ist: Die Wildbestände müssten **messbar** beeinträchtigt sein, die Beeinträchtigung müsste **kausal** auf Katzen zurückzuführen sein, und es müsste dargelegt werden, dass andere Störquellen – etwa Fuchs, Marder, Wildschwein, landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Habitatverlust oder Witterungseinflüsse – nicht vorrangig für Bestandsrückgänge verantwortlich sind. Ein abstrakter Hinweis auf mögliche Beutegreifer genügt verfassungsrechtlich nicht. Der Gesetzgeber müsste objektiv nachvollziehbar belegen, dass gerade die Tötung von Katzen das geeignetste Mittel ist, um eine konkrete und dokumentierte Schädigung des Wildbestands zu vermeiden oder zu verringern.

Als zweiter grundsätzlich legitimer Zweck kommt der Schutz bestimmter, besonders empfindlicher

Politik für die Katz' | co Anke Feil | Zum Ahl 1 | 63633 Birstein
Kontakt: info@politik-fuer-die-katz.de | Web: politik-fuer-die-katz.de

Wildarten in Betracht, etwa lokal gefährdeter Bodenbrüter. Auch hierbei handelt es sich um einen Zweck, der aus dem jagdrechtlichen Aufgabenbereich abgeleitet werden kann, sofern die betreffende Art jagdbar ist oder in der Hegeverantwortung der Jagdausübungsberechtigten liegt. Ein solcher Zweck wäre beispielsweise dann legitim, wenn eine konkret bedrohte Art durch Prädation geschwächt wird und die Jagdbehörde oder der Gesetzgeber die Pflicht hat, die Population zu stabilisieren. Doch auch hier gilt: Es reicht verfassungsrechtlich nicht aus, dass allgemein vermutet wird, Katzen stellten eine Gefahr für Bodenbrüter dar. Vielmehr müsste für das jeweilige Gebiet nachgewiesen werden, dass die Population tatsächlich unter Katzen leidet und dass eine unmittelbare Gefährdungslage besteht, die ohne gezielte Eingriffe nicht beseitigt oder zumindest erheblich reduziert werden könnte.

In beiden Konstellationen zeigt sich allerdings ein gemeinsames verfassungsrechtliches Problem: **Es existieren keine belastbaren wissenschaftlichen Nachweise dafür, dass Hauskatzen in den betroffenen Regionen tatsächlich einen relevanten Einfluss auf jagdbare Wildbestände haben.** Die verfügbare Datenlage ist äußerst dünn. Die häufig zitierten Schätzungen über das Jagdverhalten von Hauskatzen basieren nicht auf Feldstudien, sondern auf theoretischen Hochrechnungen des möglichen Futterbedarfs oder auf Übertragungen aus ökologisch völlig anders gelagerten Regionen. Diese Schätzungen lassen sich weder auf deutsche Jagdreviere noch auf spezifische Landschaftsräume übertragen. Gerade in ländlichen Gebieten ist der Mäusebestand so groß, dass Katzen überwiegend Kleinsäuger und auch Insekten jagen, die nicht zum jagdbaren Wild zählen und deren Bestand nicht unter Schutz steht. Eine tatsächliche, messbare Gefährdung jagdbarer Wildarten ist nicht belegt.

Damit fehlt es nach derzeitigem Erkenntnisstand an einer tragfähigen Tatsachengrundlage, die einen legitimen Zweck im Sinne des Jagdrechts zuverlässig stützen könnte. Zwar wären die genannten Zwecke prinzipiell geeignet, ein staatliches Handeln zu rechtfertigen. Doch solange unklar bleibt, ob die behauptete Gefährdung des Wildbestands durch Katzen überhaupt existiert und in welchem Umfang sie sich auswirkt, fehlt es an der verfassungsrechtlich erforderlichen Evidenz, die ein derart gravierendes Mittel wie das Töten von Haustieren rechtfertigen könnte. Der Gesetzgeber darf legitime Zwecke verfolgen – er darf sie aber nicht bloß annehmen; er muss sie nachweisbar begründen.

c) Geeignetheit

Unterstellen wir dennoch, dass ein legitimer Zweck vorliegt. Die Regelung muss dann zur Erreichung des legitimen Zwecks geeignet sein. Geeignet ist ein Mittel immer dann, wenn mit seiner Hilfe der angestrebte Zweck zumindest gefördert werden kann; ein sicherer oder optimaler Erfolg wird nicht verlangt. Allerdings darf sich die angenommene Eignung nicht lediglich auf spekulative Hypothesen stützen, sondern muss tatsächliche Anhaltspunkte erkennen lassen. Je einschneidender eine Maßnahme ist, desto höher sind die Anforderungen an die Plausibilität ihrer tatsächlichen Tauglichkeit.

Im Kontext des Jagdrechts und der damit verfolgten Zwecke – insbesondere der Schutz von Niederwildbeständen – wird von einigen Akteuren behauptet, eine erhöhte Tötung von freilaufenden Hauskatzen könne einen Beitrag zur Stabilisierung bestimmter Wildarten leisten. Die

Geeignetheit dieser Maßnahme hängt also entscheidend davon ab, ob überhaupt belastbare Hinweise bestehen, dass Hauskatzen in relevantem Ausmaß zur Dezimierung dieser Wildarten beitragen und ob deren Tötung den Wildbestand tatsächlich fördern kann.

aa) Fehlende belastbare Datengrundlagen für das Töten als geeigneter Maßnahme

Zentral ist, dass viele der in der jagdpolitischen Debatte immer wieder angeführten Zahlen keine empirischen Messungen, sondern Schätzmodelle darstellen, die oftmals auf zahlreichen Vorannahmen beruhen. Diese Modell- oder Schätzwerte werden in der Diskussion häufig irreführend als „Studien“ präsentiert, obwohl sie keine eigenen Feldforschungsdaten enthalten.

Typische Beispiele solcher Behauptungen sind:

- Die wiederkehrende Zahl, Hauskatzen würden in Deutschland jährlich „hundert Millionen Wildtiere“ töten.
  Diese Werte beruhen ausschließlich auf Hochrechnungen, die in mehreren Stufen angenommene Katzenzahlen, angenommene Jagdraten pro Katze, angenommene Streifgebiete und angenommene Erfolgsquoten miteinander multiplizieren. Tatsächliche Feldstudien existieren für diese spezifischen Annahmen nicht.
- Auch Angaben, bestimmte Wildarten würden „in erheblichem Umfang durch Katzen dezimiert“, beruhen in vielen Stellungnahmen nicht auf flächendeckenden Erhebungen, sondern zumeist auf lokalen Beobachtungen, die dann ohne empirische Belege verallgemeinert werden.
- Mehrere jagdpolitische Papiere und Lobbyveröffentlichungen geben an, eine stärkere Bejagung von Katzen würde „nachweislich“ Bodenbrüter schützen. Bei genauer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass diese Behauptungen nicht durch kontrollierte Studien, sondern durch Interpretation von Jagdstreckenstatistiken oder durch unkontrollierte Einzelfallbeobachtungen gestützt werden.

Damit ist bereits ein erstes wesentliches Problem erkennbar: Wenn nicht einmal gesichert ist, dass Katzen in relevantem Umfang spezifische Wildpopulationen beeinträchtigen, kann die Eignung einer Maßnahme, die Tötung dieser Katzen, nicht ohne Weiteres bejaht werden. Es sind nur Mutmaßungen, Behauptungen und Hoffnungen.

bb) Ökologische Komplexität – Wirkung fraglich

Zur Geeignetheit gehört auch eine realistische Betrachtung ökologischer Zusammenhänge. Selbst falls Hauskatzen in bestimmten Gebieten Prädationsdruck auf einzelne Arten ausüben, folgt daraus nicht automatisch, dass ihre Tötung zu einer Stabilisierung der Wildpopulation führt. Die ökologischen Systeme sind komplex:

- Viele der geschützten Arten leiden primär unter Habitatverlust, intensiver Landwirtschaft, Pestizideinsatz, Verkehr, Klimawandel oder anderen Prädatoren wie Fuchs, Marderhund oder Greifvögeln.

Politik für die Katz’ | co Anke Feil | Zum Ahl 1 | 63633 Birstein
Kontakt: info@politik-fuer-die-katz.de | Web: politik-fuer-die-katz.de

Dies ist wissenschaftlich gesichert und empirisch breit belegt – im Gegensatz zu den Schätzmodellen über Katzen.

- Selbst bei einer Reduktion von Katzenpopulationen können kompensatorische Effekte auftreten: andere Prädatoren übernehmen die frei werdende ökologische Nische, sodass sich für die Zielwildart kein messbarer Vorteil ergibt.

Damit fehlt es an nachvollziehbaren empirischen Gründen, die den Schluss tragen könnten, dass die Tötung von Hauskatzen tatsächlich einen Beitrag zur Förderung des angestrebten Zwecks leisten kann.

cc) Zentrale Tatbestandsmerkmale sind unbestimmt oder willkürlich

Der Gesetzgeber stützt einen tödlichen Eingriff in fremdes Eigentum auf zwei unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Bedeutung und tatsächliche Feststellung im Gelände praktisch unmöglich ist sowie auf willkürliche Vorgaben:

(1) „verwildert“ – ein Begriff ohne objektiven Inhalt

- Es existiert keine gesetzliche oder fachbiologische Definition.
- Die Praxis zeigt, dass gerade die Wohnungskatzen, die versehentlich ins Freie geraten am ängstlichsten am scheuesten sind. Denn sie kennen oft weder Fremde noch Welt außerhalb der Wohnung. Ihr Zustand verschlechtert sich schnell und sie sind zudem regelmäßig unkastriert und nicht gekennzeichnet. Die Beschreibung des Tieres lautet in sozialen Medien dann schnell „verwildert, scheu, wild“.
- „Verwilderung“ ist bei Katzen nach Jahrtausenden der Domestikation kein rechtlich tragfähiges Merkmal; auch scheue Hauskatzen können in wenigen Wochen wieder sozialisiert werden.
- Der Gesetzgeber verlangt faktisch, dass der Jäger in wenigen Sekunden entscheidet, ob ein Lebewesen ein schutzwürdiges Eigentumsobjekt ist oder nicht? Was soll es nach der Vorstellung des Gesetzgebers dann sein - frei verfügbar?
- Diese Unklarheit in der Fundsituation hat zum BVerG-Urteil von 2018 geführt. Andernfalls würde Eigentumsschutz leerlaufen – so verhält es sich auch hier.

Ein unbestimmter Begriff an der Schwelle zu Leben und Tod des Tieres ist ungeeignet.

(2) „wildernd“ – faktisch unbeweisbar

- Eine Katze mit einer Maus ist nicht „wildernd“, da Mäuse nicht jagdbar sind.
- Eine Katze, die sich bewegt, lässt keinerlei Rückschluss darauf zu, ob sie gerade jagt.
- Jäger können ohne unmittelbare Beobachtung eines Angriffs auf jagdbares Wild keine Beuteabsicht feststellen.

Die Norm benutzt einen Begriff, der in der Praxis nicht festgestellt werden kann, aber – wenn falsch beurteilt – irreversibel zum Tod eines Tieres führt. Die Regelung ist offensichtlich ungeeignet.

Politik für die Katz’ | co Anke Feil | Zum Ahl 1 | 63633 Birstein
Kontakt: info@politik-fuer-die-katz.de | Web: politik-fuer-die-katz.de

(3) Abstandregel – Willkür pur!
Wie die Erhöhung der Abstandsregelung auf 350 Metern statt 300 Metern
geeignet sein soll das Wildern der Katze zu fingieren, gibt Rätsel auf. Das ist pure Willkür und ist sachlich nicht begründbar

Tatsächlich ist keine ökologische, jagdpraktische oder fachliche Begründung denkbar, die diese Regelung zu einer geeigneten machen könnte .

(a) Aus der Sicht des Tieres:

50 Meter machen keinen Unterschied.Katzen unterscheiden keine Abstandsradien. Ihr Bewegungsradius hängt von Populationsdichte und individuellen Präferenzen ab. Die zusätzliche Distanz ist ökologisch irrelevant, rechtlich aber folgenschwer.

(b) Aus Sicht des Eigentums:

Eine minimal veränderte, aber maximal wirkmächtige Schwelle. Ob die Katze 300 oder 350 Meter vom Haus entfernt ist, entscheidet über Leben oder Tod – eine Schicksalsfrage, die an einer künstlichen, unbegründeten Distanzmarke hängt.

(c) Aus Sicht des Gesetzgebers:

Die Ausweitung demonstriert die Beliebigkeit der Gefahrenannahme. Die Erhöhung um 50 Meter legt offen, dass keine fachliche Grundlage existiert. Wäre die Gefahr real und empirisch belegt, müsste der Abstand aus dem Gefahrenpotenzial hergeleitet werden – nicht aus politischer Opportunität.

Die Distanzregelung ist damit evident willkürlich.

dd) Geeignetheit der „neuen“ Regelung

Für die Geeignetheitsprüfung ist zudem relevant, ob gerade die neu vorgeschlagene Regelung des Jagdrechts irgendeinen Vorteil gegenüber dem bisherigen Rechtsrahmen verspricht. Auch hier zeigt sich ein strukturelles Problem:

- Die Neuregelung scheint nicht darauf gestützt zu werden, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, sondern vielmehr darauf, dass alte, schon bislang zweifelhafte Schätzungen wiederholt werden.
- Warum soll die bisherige Rechtslage unzureichend sein und die Neuregelung zu einer messbaren Verbesserung führen?

ee) Ergebnis zur Geeignetheit

Insgesamt bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Tötung von Hauskatzen – erst recht in der

Politik für die Katz’ | co Anke Feil | Zum Ahl 1 | 63633 Birstein
Kontakt: info@politik-fuer-die-katz.de | Web: politik-fuer-die-katz.de

durch die Neuregelung ermöglichten Form – überhaupt geeignet ist, die behaupteten jagdrechtlichen Ziele zu fördern. Die wesentliche Grundlage der Argumentation stützt sich auf nicht belegte Schätzungen, modellhafte Hochrechnungen und selektive Einzelfallbeobachtungen , während wissenschaftlich gesicherte ökologische Erkenntnisse eher dagegen sprechen, dass die angestrebten Effekte tatsächlich eintreten würden. Unbestimmte Rechtsbegriffe und willkürliche Abstandregeln sind ungeeignet. Damit ist die Regelung auch ungeeignet.

d) Erforderlichkeit

Unterstellen wir dennoch die Geeignetheit ist eine Maßnahme im Rahmen des Art. 14 GG nur dann erforderlich, wenn es kein anderes, gleich wirksames, aber das Eigentum weniger beeinträchtigendes Mittel gibt, um den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck zu erreichen. Je intensiver der Eingriff, desto strenger die Prüfung. Da die geplante Regelung Jägern die Tötung einer Katze erlaubt, also die vollständige Vernichtung eines Eigentumsgegenstandes, sind die Anforderungen an die Erforderlichkeit extrem hoch. Die Tötung kommt nur dann in Betracht, wenn jedes weniger eingriffsintensive Mittel ausscheidet.

Zentral ist zudem:
Die häufig behauptete „Herrenlosigkeit“ freilaufender Katzen existiert rechtlich nicht.
Nach ständiger Rechtsprechung bleibt jede Katze Eigentum ihres Halters, auch wenn sie frei herumläuft, nicht gechippt ist oder verwildert erscheint. Die Tötung einer Katze ist deshalb immer die Tötung eines fremden Eigentums – niemals die Beseitigung einer herrenlosen Sache. Das verschärft die Erforderlichkeitsprüfung, denn der Staat darf den Eigentümer nur dann vollständig enteignen, wenn mildere Mittel ausgeschlossen sind. Selbst wenn man an dieser Stelle eine andere Position vertreten wollen würde, käme man nicht um die unauflösbare Situation des Beweisnotstandes herum, in dem sich der Jäger befindet. Ergo: Im Zweifel liegt Eigentum vor.

aa) Vorrang milderer Maßnahmen, die das Eigentum vollständig erhalten

Es stehen mehrere mildere Mittel zur Verfügung, die zweifelsfrei weniger eingriffsintensiv sind und den gleichen Zweck erfüllen könnten.

(1) Einfangen und Rückführung zum Eigentümer

Dies ist das wesentlich mildere Mittel, das in der verfassungsrechtlichen Prüfung nicht ignoriert werden darf:

- Da Katzen rechtlich nicht herrenlos sind, ist die Rückgabe an den Eigentümer das mildeste und zugleich naheliegendste Mittel.
- Einfangen mittels Lebendfallen, GPS-Fallenmeldern oder professionellen Fanggeräten ist technisch problemlos möglich.
- Sehr viele Katzen sind gechippt und registriert; durch Auslesen lässt sich der Eigentümer regelmäßig ermitteln. Selbst bei nicht gekennzeichneten und registrierten Tieren konnte der Eigentümer im Rahmen eines eigenen Pilotprojekts in über 90% der Fälle durch Befragung

Politik für die Katz’ | co Anke Feil | Zum Ahl 1 | 63633 Birstein
Kontakt: info@politik-fuer-die-katz.de | Web: politik-fuer-die-katz.de

in der Nachbarschaft ermittelt werden.

- Selbst wenn die Identität nicht sofort feststeht, kann das Tier vorübergehend in Tierheimen oder kommunalen Auffangstationen untergebracht werden, ohne dass das Eigentum zerstört wird.
- Dieses Vorgehen entspricht zudem dem Tierschutzrecht, nach dem Tiere nicht ohne vernünftigen Grund getötet werden dürfen (§§ 1, 4 TierSchG).

Die Rückführung an den Eigentümer ist damit zweifelsfrei ein gleich wirksames, aber unendlich viel weniger eingriffsintensives Mittel als die Tötung.
Solange dieses Mittel existiert, ist das Töten verfassungsrechtlich ausgeschlossen.

(2) Kastrationsprogramme auf Basis der bereits beschlossenen einzuführenden Kastrationspflicht

Flächendeckende Kastrationsaktionen in Kooperation mit Kommunen, Tierärzten und Tierschutzorganisationen reduzieren langfristig die Zahl frei lebender Katzen, ohne Eigentum zu vernichten.

Kastrationsauflagen sind in vielen Kommunen bereits bewährte Maßnahmen. Sie sind wesentlich milder und wirken langfristig deutlich nachhaltiger als Tötungen, denn sie wirken an der Quelle.

(3) Kennzeichnungspflicht und Registrierung

Verbindliche Kennzeichnung (Mikrochip, ggf. Tätowierung) und Registrierung in den Heimtierregistern ermöglichen eine unkomplizierte Rückführung zum Eigentümer.
Dies reduziert das tatsächliche Freiherumstreunen in den relevanten Brut- und Setzzeiten durch die Möglichkeit der Halteransprache und schafft eine Verwaltungsbasis, ohne Eigentum zu vernichten.

(4) Habitatmaßnahmen und Wildschutz

Selbst wenn man unterstellt, Katzen würden jagdbares Wild gefährden (wozu es — wie dargestellt — keine wissenschaftliche Grundlage gibt), existieren mildere Mittel wie:

- Schaffung zusätzlicher Deckungsstrukturen für Bodenbrüter
- Reduzierung anderer Prädatoren
- Biotopverbesserungen
- gezielte Managementmaßnahmen in Brutzeiten

Diese greifen *ohne* Eingriffe in Eigentumsrechte und ohne Tötung von Haustieren.

bb) Ausschluss milder Mittel

Da es mildere Mittel gibt, müsste der Gesetzgeber plausibel darlegen, warum eine Maßnahme dennoch erforderlich sein kann, warum das Mittel nicht ausreicht und gerade die Tötung dennoch erforderlich ist.

Hier könnte der Gesetzgeber auf die Idee kommen, zu argumentieren, die Rückführung zum Eigentümer ist zu schwierig, weil der Eigentümer schwierig zu finden ist und die Unterbringung der Tiere in der Zwischenzeit schwierig zu organisieren ist.
Ein Ausschluss eines milderen Mittels ist aber insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber selbst die gesamte Infrastruktur für die Umsetzung des milderen Mittels in der Hand hat und dieses aber nicht bzw. nicht ausreichend etabliert hat.
Ganz konkret fehlt es – trotz vorhandener Beschlusslage – an der landesweiten Kastrationspflicht, Kennzeichnungspflicht und Registrierpflicht. Es fehlt an einem funktionsfähigen Fundtierwesen auf kommunaler Ebene, weil die Landesregierung die willkürliche Ablehnung von Fundtieren durch die Fundbehörden in Ihrer Funktion als oberste Aufsichtsinstanz toleriert, das Nicht-Führen von Fundtierverzeichnissen durch die Fundbehörden aktzeptiert und weil sie zusieht, wie eine übermächtige kommunale Verwaltung gegenüber kleinen Vereinen und Privatpersonen Druck erzeugt und diese zu nicht kostendeckenden Übernahmen von Fundtieren nötigt. Ganz nach dem Motto: „nimm das bisschen Geld oder das Fundtier stirbt".
Die Verweigerung angemessener kostendeckender Kostenübernahmen für Fundtiere erzeugt bei Funddienstleistern Geldnot und nötigt diese dazu, Spendengelder für die Übernahme einer öffentlichen Pflichtaufgabe zu verwenden. Sie endet nicht selten in der Insolvenz des Trägervereins.
Dabei ist eine der Gebührenordnung ähnliche Lösung denkbar oder eine Anlehnung an die bereits bestehende GO für Tierärzte jetzt schon praktikabel. Diese regelt – durchaus vergleichbar – die Kostenerstattung für die Unterbringung bei stationärem Aufenthalt in der Tierarztpraxis und ist hinsichtlich der Kosten bereits gutachterlich ausgerechnet und festgestellt.

cc) Ergebnis Erforderlichkeit

Die Tötung im Gesetzesvorschlag erscheint deshalb nicht als ultima ratio, sondern als willkürliche Abkürzung, die ohne ernsthafte Prüfung/versuchtem Ausschluss milderer Mittel vorgeschlagen wird.

Sie ist eindeutig nicht erforderlich im Sinne des Art. 14 GG.

e) Angemessenheit

Die Angemessenheit verlangt eine Abwägung zwischen der Intensität des Grundrechtseingriffs und dem Nutzen der staatlichen Maßnahme. Die Regelung, die das Töten „verwilderter, wildernder" Katzen ab 350 Metern vom nächsten Wohnhaus erlaubt, ist aus mehreren Gründen unangemessen.

Die Tötung einer Katze stellt den schwerstmöglichen Eingriff in Art. 14 GG dar. Dabei geht es nicht nur um den endgültigen Entzug eines Lebewesens, sondern um ein Tier, für das § 90a BGB eine besondere ethische Stellung festschreibt. Die Maßnahme trifft Eigentümerinnen und Eigentümer nicht nur wirtschaftlich, sondern regelmäßig auch emotional schwer.

Der Staat räumt Jägern eine Befugnis zur endgültigen und nicht reversiblen Vernichtung fremden Eigentums ein — ohne Identitätsklärung, ohne Kontaktaufnahme, ohne Rückführungspflicht, ohne Anhörung, ohne Entschädigung. Das ist eingriffsrechtlich der äußerste Bereich staatlicher Gewalt

gegenüber tierischem Eigentum.

Je schwerer der Eingriff, desto zwingender müsste der staatliche Nutzen nachweisbar und belastbar sein. Das Gegenteil ist der Fall.

Die Regelung hat einen geringen nicht belegter Nutzen: Die Maßnahme adressiert nicht mal ein reales Problem. Damit existiert schon kein nachgewiesener Nutzen, der einen so schweren Eigentumseingriff zu rechtfertigen vermag.

Die Regelung enthält keinen Schutz für Eigentümer mangels Dokumentation und Rückführungspflicht, nicht einmal wenn der Jäger genau weiß, wem das Tier gehört.

Ein Gesetz, das auf derart unsicheren, unbestimmten, faktisch nicht überprüfbaren und sachlich nicht begründbaren Annahmen beruht, kann die Tötung von Haustieren nicht rechtfertigen. Die Schwere des Eingriffs ist enorm; der Nutzen tendiert gegen null; die Anwendung ist willküranfällig; die Rechtsbegriffe sind unklar; die Distanzregelung offenbart politische Beliebigkeit.

Damit ist die Angemessenheit klar zu verneinen.

f) Entschädigung (Art. 14 Abs. 3 GG)

Die geplante jagdrechtliche Regelung, die Jägern die Tötung „verwilderter, wildernder Hauskatzen“ erlaubt, hat eine unmittelbare und endgültige Vernichtung des Eigentums der Katzenhalter zur Folge. Damit stellt sie eine Enteignung i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG dar. Eine solche ist nur zulässig, wenn das Gesetz selbst Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Ohne diese Regelung ist die Norm bereits aus formellen Gründen verfassungswidrig.

aa) Qualifikation des Eingriffs als Enteignung

Die Tötung einer Katze bedeutet die vollständige und irreversible Entziehung des konkreten Eigentumsgegenstandes. Der Eingriff erschöpft sich nicht in einer Nutzungseinschränkung, sondern beseitigt das Eigentum endgültig. Die geplante Norm überträgt Jägern – also Privaten – eine hoheitliche Entscheidungsbefugnis über Leben und Tod eines fremden Eigentumsobjekts. Damit lässt der Staat gezielt und final in bestehendes Eigentum eingreifen. Dies entspricht dem klassischen Bild einer Enteignung.

Zudem fehlt es an jedem individuellen Verwaltungsakt oder Verfahren, in dem die Eigentümerinteressen konkret berücksichtigt würden. Die Tötung erfolgt ohne Anhörung, ohne Feststellung des Eigentümers, ohne Abwägung und ohne nachträgliche Kontrolle. Die Wirkung der Norm ist daher unmittelbar und final – ein typisches Merkmal einer Enteignung.

Die Konstruktion der Regelung („verwildert“, „wildernd“) dient zudem ersichtlich dazu, den Eigentumsstatus von Katzen zu verschleiern. Doch weder Scheuheit noch Ortsabwesenheit begründen Herrenlosigkeit. Katzen verlieren ihren Eigentümer nicht dadurch, dass sie sich einem Menschen entziehen. Die Rechtsfigur des „verwilderten“ Haustieres ist für den Eigentumsbegriff ohne Bedeutung. Katzen bleiben rechtlich Eigentum ihrer Halter, selbst wenn sie sich längere Zeit im Freien aufhalten oder von Fremden nicht anzufassen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat das ausdrücklich klargestellt. Eine Enteignungslage liegt daher zweifelsfrei vor.

bb) Pflicht zur gesetzlichen Entschädigungsregelung

Nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG darf eine Enteignung nur durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Wenn die geplante jagdrechtliche Regelung

- keine Bestimmung zur Höhe oder Art der Entschädigung,
- keine Regelung des Verfahrens,
- keine Regelung der Anspruchsvoraussetzungen,
- keine Feststellungsverfahren zur Identifikation getöteter Tiere,
- keinerlei Vorgaben zu Melde- oder Dokumentationspflichten für Jäger,
- kein Verfahren der behördlichen Kontrolle,
- keine Benachrichtigungspflicht gegenüber Eigentümern,
- keine Möglichkeit für Eigentümer, ihre Ansprüche überhaupt geltend zu machen.

enthält, ist die Norm unvereinbar mit Art. 14 Abs. 3 GG und damit nichtig. Dies folgt aus ständiger Rechtsprechung des BVerfG, wonach eine Enteignungsnorm nur dann Bestand haben kann, wenn sie die Entschädigung klar regelt oder zumindest ein Rahmenverfahren vorgibt.

cc) Praktische Undurchführbarkeit einer Entschädigung

Selbst wenn das Gesetz eine Entschädigung vorsehen würde, wäre deren Umsetzung praktisch kaum leistbar:

- Identitätsfeststellung: Es fehlt der Regelung an jeder Pflicht zur Kontrolle von Kennzeichnung und Registrierung. Ein Eigentümer kann meist nicht nachweisen, ob seine verschwundene Katze getötet wurde.
- Dokumentationsdefizite: Jäger müssen weder Fundorte, Fallendaten, äußere Merkmale noch Fotos dokumentieren. Die Möglichkeit zur Beweisführung wird praktisch vollständig vereitelt. Der Eigentümer wird faktisch rechtlos gestellt.
- Affektionsinteresse: Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass Haustiere häufig einen hohen ideellen Wert besitzen. Eine Entschädigung rein nach Marktwert wäre verfassungswidrig. Eine realistische Entschädigung müsste deshalb den immateriellen Verlust berücksichtigen – was zu kaum kalkulierbaren Ersatzansprüchen führen würde.
- Private Entscheidungsträger: Der Staat überträgt die Enteignungsbefugnis auf private Jäger, die weder finanziell in der Lage noch rechtlich verpflichtet sind, Entschädigungen zu leisten. Der Staat dürfte seine Enteignungskompetenz und -verantwortung jedoch nicht an Private delegieren. Dies verstößt gegen das rechtsstaatliche Enteignungsmonopol des Staates.

Ein solches System, das sowohl die Identifikation des Eigentümers als auch die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen faktisch unmöglich macht, ist mit Art. 14 GG unvereinbar.

dd) Unzulässige Umgehung der Entschädigungspflicht durch Konstruktion „verwildert“

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Aufnahme der Merkmale „verwildert“ und „wildernd“ vor allem dazu dient, den Anschein zu erwecken, es handele sich nicht um Eigentum. Dies ist juristisch unhaltbar. Die Landesregierung schafft damit eine rechtstechnische Fiktion, die darauf abzielt, den Eigentumsschutz zu umgehen, ohne dass tatsächliche oder juristische Gründe dafür vorlägen. Eine solche Umgehung der Entschädigungspflicht ist verfassungswidrig.

g) Ergebnis

Ohne Entschädigungsregelung Verstößt die Regelung gegen Art. 14 Abs. 3 GG und ist deshalb evident verfassungswidrig.

Zusammenfassung, Bewertung

Die vorangehenden Ausführungen zeigen deutlich, dass die geplante Tötungsbefugnis für Hauskatzen im Niedersächsischen Jagdgesetz weder notwendig, noch rechtlich zulässig, noch praktisch oder ökologisch begründbar ist. Ein solches Tötungsrecht wäre ein Rechtsbruch mit Ansage.

Erstens ergibt sich aus der Ultima-Ratio-Bindung und der Pflicht zu mildesten Mitteln, dass Jäger schon heute keine rechtssichere Grundlage haben, um Hauskatzen zu töten. Ein ausdrückliches Tötungsrecht würde diese Lage nicht klären, sondern radikalisieren und die Jäger in eine nahezu unlösbare Verantwortung gegenüber fremdem Eigentum und staatlichen Grundprinzipien drängen. Nur ein klares Tötungsverbot bietet den Jägern den Schutz, den der Gesetzgeber ihnen schuldet.

Zweitens macht die Gesetzessystematik unmissverständlich deutlich, dass Haustiere nicht in das Gefüge des Jagdrechts gehören. Das Jagdrecht ist kein Tötungstitel für Haustiere. Ein Rückgriff auf § 23 BJagdG wäre ein systembrechender Kunstgriff, der den Kern des Tierschutzgesetzes aushöhlen und die Weidgerechtigkeit in ihr Gegenteil verkehren würde.
Die Mittel, die § 23 tatsächlich eröffnet – Einfangen, Rückgabe, Haltermaßnahmen, Registrierung, Kastration – stehen bereit und sind tierschutzgerecht.

Drittens würde das geplante Tötungsrecht einen massiven, unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum nach Art. 14 GG darstellen. Es vernichtet das Eigentum vollständig, ohne dass ein belastbarer Nutzen nachgewiesen wäre, und ohne dass der Gesetzgeber zuvor mildere Mittel überhaupt ernsthaft geprüft oder eingeführt hätte. Die Maßnahme wäre nicht nur ungeeignet, sondern auch keinesfalls erforderlich und schon gar nicht angemessen.
Ein Grundrecht darf aber nicht durch Spekulation, Schätzmodelle und alte Narrative geopfert werden.

Die gemeinsame Bewertung dieser drei Argumente ergibt ein eindeutiges Bild:
Die Einführung eines Tötungsrechts für Hauskatzen wäre verfassungsrechtlich unhaltbar, rechtspolitisch unverantwortlich und fachlich unnötig.
Niedersachsen verfügt bereits heute über alle notwendigen Mittel, Probleme mit freilaufenden Katzen rechtssicher, tiergerecht und effektiv zu lösen – ganz ohne Tötungen und ohne

Politik für die Katz’ | co Anke Feil | Zum Ahl 1 | 63633 Birstein
Kontakt: info@politik-fuer-die-katz.de | Web: politik-fuer-die-katz.de

Rechtsbrüche.

Wir bitte Sie daher eindringlich, aber mit größtem Respekt, den Kurs Ihres ursprünglichen Entwurfs beizubehalten: **ein klares, eindeutiges Tötungsverbot für Hauskatzen im Niedersächsischen Jagdgesetz.**

Es schützt die Tiere, die Jäger, die Eigentümer – und letztlich auch das Vertrauen der Bevölkerung in eine moderne, rechtsstaatliche und humane Gesetzgebung.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Mahlow
Aktive für Politik für die Katz'

Anke Feil
Initiatorin von Politik für die Katz'

Politik für die Katz' | co Anke Feil | Zum Ahl 1 | 63633 Birstein
Kontakt: info@politik-fuer-die-katz.de | Web: politik-fuer-die-katz.de